

# Territorialisierung einer „vorterritorialen Grösse“ – Die Geschichte der Zent Meckesheim

Rüdiger Lenz

## 1. Einleitung

In der Forschung sind die Ursprünge der Zenten und ihre originären Funktionen bis heute umstritten. Ihre verfassungsrechtliche Ableitung von Gauen, Hundertschaften oder Grafschaften ist nicht sicher belegbar und wird daher heute verworfen. Die ursprünglichen Funktionen der Zenten und ihre Entstehung sind wegen der dürftigen Quellenlage nur schemenhaft zu erkennen. Es ist das bleibende Verdienst von Meinrad Schaab, der – ohne sich auf die älteren Forschungsrichtungen zu stützen – die Rechtsinstitution „Zent“ als *alte, vorterritoriale Grösse* neu definiert und auf ihre Veränderungen im *Prozeß der Territorialisierung* verwiesen hat<sup>1</sup>. Seine Analyse ist schon deswegen gerechtfertigt, da die Zenten die Grundlage eines militärischen Aufgebots bildeten. Kaiser Heinrich IV. zog die Zenten aus verschiedenen Landschaften, darunter vom unteren Neckar, bereits im Jahr 1078 gegen seine Gegner heran<sup>2</sup>. An hoheitlichen Gerichtsbefugnissen besaßen die Zenten anscheinend zunächst nur die niedere Gerichtsbarkeit, erst vom 13. Jahrhundert an wuchs ihnen vermutlich auch die Hochgerichtsbarkeit zu<sup>3</sup>. Die lange gebräuchliche, mit einer Präposition verknüpfte Formulierung „*lantgericht auf der Zent*“<sup>4</sup> scheint mir an die zugewachsene Funktion des Blutgerichts zu erinnern. Der Begriff ist für die Meckesheimer Zent seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belegt, er war noch im 15. Jahrhundert üblich<sup>5</sup>. Da auch andere Zenten wie Schriesheim oder Eberbach diese Bezeichnung führten<sup>6</sup>, läßt sich der Rückbezug sowohl der Meckesheimer wie der Reichartshausener Zent auf das sich seit dem späten 13. Jahrhundert in der Auflösung befindliche kaiserliche Landgericht in Wimpfen wohl kaum rechtfertigen<sup>7</sup>. Obwohl es mir fernliegt, die in der wissenschaftlichen Diskussion verworfene ältere Lehrmeinung über die Entstehung der Zenten von Gauen oder von Grafschaftsbezirken wieder aufleben zu lassen, möchte ich doch auf einige, wenn auch schwache Indizien verweisen, die es zu beachten gilt. Vielleicht bildet der [ältere] Feudalcharakter des Zentgrafenamts, das sich in der Schriesheimer Zent seit dem späten 13. Jahrhundert in niederadligen Händen befand (Herren von Hirschberg), eines der wenigen übrig gebliebenen Bindeglieder zur alten Grafschaftsverfassung. Diese Vermutung läßt sich wegen der sonst dünnen Quellenüberlieferung allerdings nur für die Verhältnisse der Grafschaft im Lobdengau, der sich beiderseits der Neckarmündung hinzog, aufstellen<sup>8</sup>. Auch für die Mosbacher Zent ist ein schwacher Beleg zu nennen. 1306 wird der zinspflichtige Untertan *Rukerus*, ein *filius centurionis*<sup>9</sup>, also ein Sohn eines namentlich nicht überlieferten „Zenturio“ erwähnt, dessen Funktion man mit 'Hauptmann einer Hundertschaft' übersetzen kann. Oder steht der Begriff nur synonym für „Zentgraf“, was nicht auszuschließen ist? Die Kette solcher Indizien läßt sich leider nicht fortsetzen, so dass eine weiter gehende Interpretation nicht möglich ist. Für die anderen pfälzischen Zenten sind mir keine Belege bekannt.

In der Forschung ist die Geschichte der **Meckesheimer Zent** bisher noch nicht in angemessener Weise berücksichtigt worden<sup>10</sup>, wenn man von dem wichtigen, von der älteren Literatur geprägten, aber heute zum großen Teil überholten Aufsatz

von Karl Kollnig über die *Zenten in der Kurpfalz* absieht<sup>11</sup>. Aufgabe des vorliegenden Beitrags ist es, die Entwicklung, die Funktionen und Kompetenzen der Meckesheimer Zent zu beschreiben, wobei der Schwerpunkt wegen der überlieferten Quellen auf der „Territorialisierung“ der Zent, d. h. ihrer Eingliederung in die pfälzische Territorialverfassung liegt.

Allein am unteren Neckar – auf ehemals pfälzischem Gebiet – reihten sich sechs Zenten aneinander, auch im Odenwald, im Lindener Raum, erwarb die Pfalz weitere Zenten. Doch umfasste deren Verbreitungsgebiet nicht nur den unteren Neckarraum oder den Odenwald, weite Teile der heutigen Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen kannten ursprünglich die Zentverfassung<sup>12</sup>. Die Meckesheimer Zent lag zwischen der Kirchheimer und der Reichartshausener Zent und damit in der Mitte der in pfälzischem Besitz befindlichen Zenten, die von der Schriesheimer und Kirchheimer Zent im Westen bis zur Mosbacher Zent im Osten reichten. Trotz ähnlicher Strukturen aller pfälzischen Zenten bestanden zwischen der Meckesheimer Zent und der östlich angrenzenden Reichartshausener Zent die größten Gemeinsamkeiten, da beide Zenten seit dem frühen 15. Jahrhundert Bestandteil der pfälzischen Kellerei (Unteramt) Dilsberg waren und ein engeres verwaltungsgeschichtliches Schicksal teilten<sup>13</sup>.

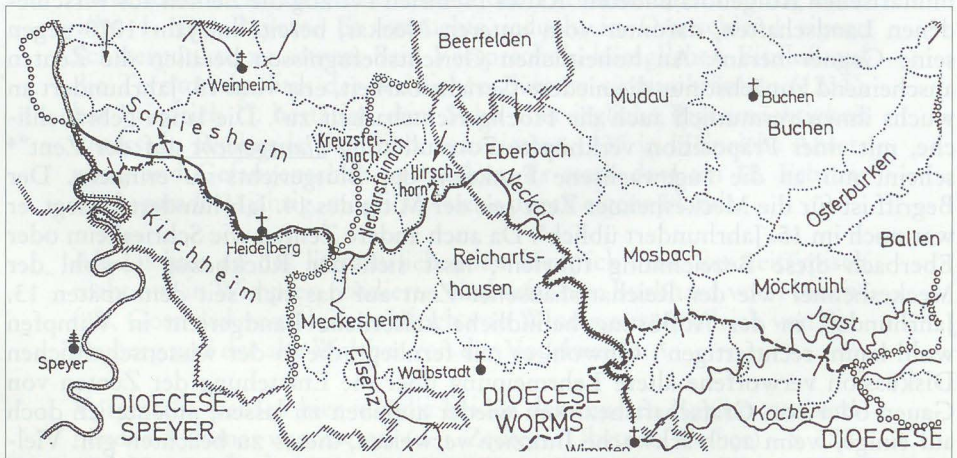


Abb. 1: Verteilung der pfälzischen Zenten am unteren Neckar  
Vorlage: Schaab, *Zenten an Rhein* (wie Anm. 1), S. 5.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts wird zunächst nur der Hauptort der Zent – ursprünglich Meckesheim, im 14. Jahrhundert Neckargemünd – bezeugt, nachdem der Landesherr Pfalzgraf Ruprecht I. 1346 ihr Zentgericht nach Neckargemünd verlegt hatte<sup>14</sup>. Seitdem waren beide Namensformen gebräuchlich. Wegen ihrer Lage am Neckar wurde die Meckesheimer Zent auch „untere Zent“ genannt. Sie erstreckte sich zwischen dem Unterlauf des Neckars bei der Stadt Neckargemünd sowie beiderseits der Elsenz. Im Süden besaß sie keine natürliche Grenze, nur im Osten lief die Grenze zur Reichartshausener Zent entlang des Finsterbachs. An der Westgrenze bildete streckenweise der Angelbach, der quer durch das Dorf Baiertal fließt, die Grenze. Erst seit dem 15. Jahrhundert nennen die Quellen die einzelnen Zentdörfer. Zur Meckesheimer Zent gehörten die Orte Bammmental, Daisbach, Eschelbronn, Gaiberg, Gauangelloch, Langenzell, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim,

Mönchzell, Mückenloch, Reilshem, Schatthausen, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wiesenbach und Zuzenhausen, ferner der östliche Teil von Baiertal sowie die Höfe Hohenhardt, Maisbach, Ochsenbach und Ursenbach.

Zeitweise oder auch ganz waren manche Orte vom Zentverband befreit, so beispielsweise das Hirschhorner Dorf Mückenloch. Dagegen gehörten zwar die Mark und das Dorf Lobenfeld der Meckesheimer Zent an, nicht aber der Immunitätsbereich des Klosters Lobenfeld. Dieser bestand [zuletzt] aus dem ummauerten Klosterbezirk und aus den beiden Einzelhöfen Biedersbach und Klingental<sup>15</sup>. Der Dilsberg war aufgrund seiner Privilegien von 1347 von der Zent befreit, er besaß einen eigenen Gerichtsstand<sup>16</sup>. Die Stadt Neckargemünd blieb ebenfalls außerhalb des Meckesheimer Zentverbandes, auch wenn sie in den Quellen vereinzelt der Zent zugeordnet wurde. Sie war dem (Ober-) Amt Heidelberg direkt untergeben<sup>17</sup>. Anders lautende Zuordnungen, wie zum Beispiel im Huldigungsverzeichnis des Amtes Heidelberg von 1577, sind daher als Irrtum anzusehen<sup>18</sup>. Seit 1346 ist das Privileg der Bürger der Stadt Neckargemünd bezeugt, ihr Recht vor dem städtischen Schultheißen zu suchen<sup>19</sup>. Die niedere Strafen oblagen dem Rat als Stadtgericht, die höheren Strafen standen dem Pfalzgrafen zu, dessen örtliches Organ der Schultheiß war<sup>20</sup>. Die jüngeren Privilegienbestätigungen der Pfalzgrafen von 1650 und 1758 behielten dieses Recht bei, die Verrechnung der hohen Frevel geschah direkt mit der kurfürstlichen Hofkammer<sup>21</sup>. Die Meckesheimer Zent hielt bereits 1430 ihr Gericht nicht mehr auf den Wiesen bei der ehemaligen Burg Reichenstein, sondern beim oder im Rathaus (*gerichtshus*) in Neckargemünd ab<sup>22</sup>.

## 2. Besitzgeschichte der Zent Meckesheim

Die Frühgeschichte der Zent Meckesheim ist nicht bekannt. Ihre Ableitung von einer Grafschaft im Elsenzgau<sup>23</sup> ist nicht gesichert und belegbar. Die Grafschaftsrechte im Kraich- und Elsenzgau wurden zumeist von einem Grafen in Personalunion ausgeübt, sie befanden sich zur Mitte des 12. Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Lauffen<sup>24</sup>. Durch eine Eheverbindung mit dem Hause Lauffen lassen sich die Grafen von Katzenelnbogen (Rhein-Lahn-Kreis) seit 1157 als Grafen im Kraichgau nachweisen<sup>25</sup>. Möglicherweise übten sie im ausgehenden 13. Jahrhundert die Vogteirechte über die Meckesheimer Zent aus. Einen gesicherten Beleg gibt es jedoch nur für das Dorf Meckesheim, wo 1299 königliche Vogteirechte belegt sind. Diese wurden auch vom ehemaligen Vogt, dem [namentlich nicht genannten] Grafen von Katzenelnbogen bezeugt<sup>26</sup>. Wahrscheinlich waren die Güter Zubehör der Reichsburg Reichenstein, die sich zusammen mit den Städten Neckargemünd und Eberbach und deren [ungenannten] Zubehör seit Ende Dezember 1297 als Reichspfand im Besitz des Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen befanden<sup>27</sup>. Die Legitimation der Katzenelnbogener Vogtei in Meckesheim

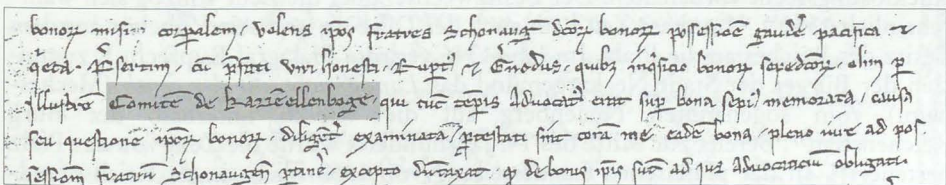


Abb. 2: Vogteirechte des Grafen von Katzenelnbogen über Dorf (und Zent?) Meckesheim. Vorlage: GLA Karlsruhe 43/3986 (Urkunde 1299 IV 14).

dürfte auf dieser Verpfändung beruhen. Gegen eine direkte Verknüpfung oder Ableitung der Zent Meckesheim von der Grafschaft im Elsenzgau oder dem südwestlich angrenzenden Kraichgau spricht auch die ältere, räumlich große Wimpfener Immunität, die im Norden zunächst bis an den Schwarzbach bei Waibstadt und Helmstadt reichte. Durch Rodung dehnte die Wimpfener Immunität ihren Einfluss schon im Hochmittelalter in die unbesiedelten Waldgebiete des Kleinen Odenwalds aus<sup>28</sup>. Der Immunitätsbereich deckte damit einen großen Teil der [späteren] Meckesheimer Zent ab. Ein solcher Sonderbezirk dürfte wohl die Entfaltung einer Grafschaft im Elsenzgau, dessen Hauptort in Sinsheim vermutet wird<sup>29</sup>, wesentlich behindert haben.

Meinrad Schaab nennt als Beleg für die früheste Erwähnung der Meckesheimer Zent die Jahre seit 1295, allerdings ohne quellenkundlichen Nachweis<sup>30</sup>. Wahrscheinlich ist darunter ein Eintrag im Wimpfener Seelbuch zu verstehen, das zwar Nachträge von jüngerer Hand enthält, aber wohl zur gleichen Zeit wie das seit 1295 entstandene Urbar angelegt wurde. Im Seelbuch wird unter den Stiftern *Geroldus, centgreve de Meckensheim* erwähnt<sup>31</sup>. Der erste exakte, urkundliche Nachweis über die Zent stammt aus dem Jahr 1325, als Konrad V. und Engelhard Konrad von Weinsberg in einer Erbteilung als Inhaber bezeugt sind. Die Zent war Pfand des Reiches für die Herren von Weinsberg<sup>32</sup>. Sie trug zu dieser Zeit noch die auf ältere Verhältnisse deutende Bezeichnung *Waltbodengericht* zu Meckesheim; ihr Gerichtsplatz wird bei Wiesenbach lokalisiert<sup>33</sup>. Wahrscheinlich kamen die Herren von Weinsberg mit

von dem haben zu Schwarzbach, so ist ein an gewallen Hafnersheim, vnd Ehrtze, Burkem (vnd dar ob) so ist vns gewall phant/ so ist vns angevalley, das daz zu Spachach, vnd Langenzelle, vnd des waltbodens gericht zu Meckesheim, vnd d vns zu teil wurden, oben yssheim vnd miden yssheim, vnd die wischenze, vnd das Kulkern erst so helfte, so ist vns zu teil.

Abb. 3: Ersterwähnung der Zent Meckesheim 1325.  
Vorlage: GLA Karlsruhe 42/3185 (1325 XI 9).

der Reichsburg Reichenstein, die ihnen 1312 Kaiser Heinrich VII. verpfändet hatte, in den Besitz der Zent. Diese zählte wohl zum ungenannten Zubehör der Burg<sup>34</sup>. Dank ihrer verwandtschaftlichen Bindungen zu Kaiser Ludwig IV. konnten die Pfalzgrafen die Weinsberger Besitzungen am unteren Neckar an sich ziehen. Da der Reichslandvogt Konrad IV. von Weinsberg in das Lager des Gegenkönigs Friedrich des Schönen, eines Habsburgers, gewechselt hatte, zog sich sein Geschlecht ganz zwangsläufig die Gegnerschaft König Ludwigs des Bayern zu, der dem Haus Wittelsbach angehörte. Diese Situation nutzten die Pfalzgrafen aus, die 1329/30 die Meckesheimer Zent aufgrund eines kaiserlichen Privilegs von den Herren von Weinsberg auslösen durften. Im Privileg waren auch die Burg und die Stadt Neckargemünd einbegriffen, obwohl beide nicht Teile der Zent waren<sup>35</sup>. Diese wurde wegen ihrer Reichspfandschaft *cent dez richs* genannt. Das Reich selbst hatte sich das Rücklösungsrecht vorbehalten. Der Besitzwechsel über die Zent vollzog sich wahrscheinlich 1330<sup>36</sup>. Um diese Zeit kam auch der Dilsberg und sein Zubehör aus dem Besitz des Reiches an die Pfalz. Im Jahr 1346 verlegte Pfalzgraf Ruprecht I. zugunsten der Bürger der Stadt Neckargemünd das *Landgericht auf der centh* (Meckesheim) vom sogenannten Neuenberg auf die Wiesen unterhalb der Burg Reichenstein<sup>37</sup>. Bereits zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die Zent von der Pfalz besteuert<sup>38</sup>. In der pfälzischen Landesteilung von 1353 blieb sie als Reichspfandschaft in den Händen des in Heidelberg sitzenden Pfalzgrafen<sup>39</sup>. Seit dieser Zeit sind auch Kompetenzen des Kellers zu Dilsberg zumindest über die pfälzischen Eigendörfer in der Meckesheimer Zent belegt, die im unteren Elsenztal lagen<sup>40</sup>.

Allerdings bezeugt erst das jüngere Dilsberger Zinsbuch von 1567 definitiv die Unterstellung der Zent Meckesheim unter die Zuständigkeit des Dilsberger Kellers<sup>41</sup>.

### 3. Die Eingliederung der Zent Meckesheim in die kurpfälzische Territorialverwaltung

#### 3.1 Der Wandel des Zentrechts durch staatlich veranlasste „Weisung“

Unsere Kenntnisse über das Innenleben der Zenten setzen mit dem Jahr 1430 ein, als der Pfalzgraf die Zentschöffen zur Beschreibung ihrer Funktionen und Kompetenzen veranlasste<sup>42</sup>. Die pfälzischen Zenten sind erst mit der Territorialisierung in ihre, seit der frühen Neuzeit bekannten Zuständigkeiten hinein gewachsen. Die nicht von ihnen ausgehenden ältesten Aufzeichnungen lassen bereits deutlich das Ende ihres noch stark genossenschaftlich-autonom geprägten Zustands erahnen, denn die Zentschöffen gehorchten als „getreue“ Untertanen der Aufforderung der hoheitlich-staatlichen Seite. Selbst notwendige Änderungen und Ergänzungen des Zentrechts, die durch übersehene mündlich tradierte Überlieferung notwendig wurden, ließen sie ausdrücklich zu. Der Inhalt des Meckesheimer Weistums vom Dezember 1430 wurde in Neckargemünd von den Zentschöffen zusammengestellt und anschließend schriftlich fixiert. Ältere Weistümer der Zent sind zwar nachweisbar, aber nicht überliefert<sup>43</sup>. Als Zentherr konnte der Pfalzgraf die ihm zustehenden Rechte beanspruchen. Seine Hauptkompetenzen waren die hohe Gerichtsbarkeit und die Kriegspflicht der Untertanen. Die Zent selbst besaß noch ein hohes Maß autonomer Rechte. Der Zentherr war oberster Vogt und Herr über die Zent, die ausdrücklich als *lantgericht* bezeichnet wurde. Seine Gebote gingen

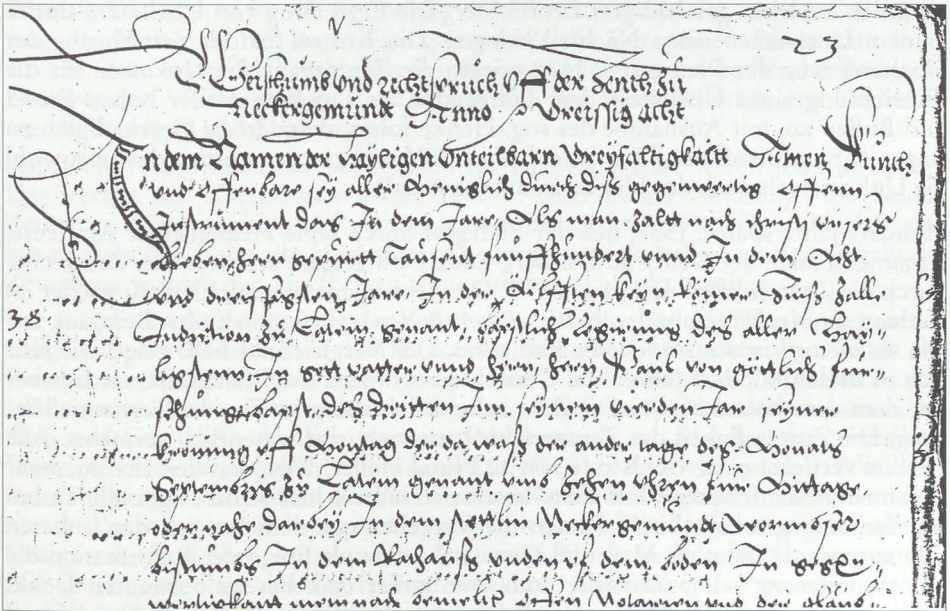


Abb. 5: Zentweistum von 1538 IX 2, Vorlage: GLA Karlsruhe 77/4147 Fasz. 4

allen anderen vor. Ihm fiel die *hohe Bus* über die genau aufgezählten Zentfälle *Waffengeschrey*, *byntbar Wunden*, *Heinstich* und dergleichen zu (sog. Malefizgericht). Der Pfalzgraf konnte die seit dem 11. Jahrhundert belegte Reispflicht der bäuerlichen Untertanen beanspruchen, ab dem zweiten Tag musste er sie auf seine Kosten unterhalten. Für den Bayrischen Erbfolgekrieg im frühen 16. Jahrhundert sollte die Zent 200 Mann aufbieten, aber nur die Hälfte der kriegspflichtigen Untertanen besaß einen Harnisch, war mit Speißen oder Hellebarden bewaffnet bzw. als Büchschützen einsetzbar. Immerhin stellte die Zent vier Reiswagen. Ständiger Vertreter des Pfalzgrafen war sein Vogt zu Heidelberg. Zusammen mit dem Landschreiber hielt er das Zentgericht ab, so beispielsweise im Jahr 1479 für die Meckesheimer Zent<sup>44</sup>. Trotz der noch in Fluss befindlichen hoheitlichen Rechte des Zentherrn konnte der Pfalzgraf bereits 1475 eine Entscheidung des (an sich nicht zuständigen) Zentgerichts gegen das Kloster Lobenfeld aufheben und eine Revision des Urteils durch seine Heidelberger Amtleute veranlassen<sup>45</sup>. Den adligen Ortsherren in der Zent stand nur das Gericht über die *gemeynen Dorfsfrefel* zu, alle anderen Frevel gehörten ebenfalls dem Pfalzgrafen (sog. Rugzent). Der Sog der Zenthoheit gegenüber den adligen Dorfherren zeichnete sich schon ansatzweise ab: Wendel von Neipperg akzeptierte bereits 1469, daß seine Untertanen zu Schatthausen ihr 'Recht' an der Zent holten<sup>46</sup>.

Die eigentliche Zentautonomie war 1430 noch ziemlich ausgeprägt. Sie enthielt die Aufsicht über Maß und Gewicht (Wein-, Korn- und Ellenmaße), die für die bäuerlich strukturierte Zentbevölkerung von großer Bedeutung war, ferner über das Gebot, vor dem Zentgericht zu erscheinen. Die Strafen darüber verhängten nach einem abgestuften System Zentgraf oder Zentgericht. Dem Zentgrafen standen bestimmte Funktionen zu, besonders im Bereich der Zentautonomie. Er zog das Hauptrecht von den pfälzischen Leibeigenen ein. Alle Zentschöffen waren von den als rechtsmindernd wirkenden leibherrlichen Abgaben der übrigen Untertanen befreit. Jeder geschädigte Untertan konnte einen Übeltäter vor Gericht verklagen, natürlich auch ein geschädigter Zentrichter. Die Ergreifung von Übeltätern durfte keinem Untertanen einen Nachteil bringen. Die Kosten für die Verwahrung der Übeltäter trug der Pfalzgraf<sup>47</sup>. 1479 wiesen die Zentorgane die Unkosten für die Hinrichtung eines Übeltäters dem Pfalzgrafen als Empfänger aller hohen Frevel und Bußen zu, mit Ausnahme des sog. Henkerlohns, den der/die Geschädigten zu tragen hatten. Besaß der Täter jedoch eigenes Vermögen, so wurden davon sowohl die Unkosten als auch der Henkerlohn bestritten<sup>48</sup>.

Hundert Jahre später, 1538, ließ der Pfalzgraf durch seine Heidelberger Amtleute, wozu jetzt auch der Keller zu Dilsberg Laux Doll gezählt wurde, seine Zentrechte durch die Zentschöffen neu „weisen“<sup>49</sup>. Die Zentorgane hatten sich dazu wieder im Rathaus zu Neckargemünd – *unden uf dem Boden* – versammelt. Zur Beratung zogen sie *hienuff in die Stuben* des Rathauses. Der Vergleich zu 1430 zeigt, wie sehr sich in diesen hundert Jahren die Gewichte zugunsten des Pfalzgrafen als Inhaber der Zent verschoben hatten. Die Zent befand sich völlig im Sog der Territorialisierung. Die Zuständigkeit des Zentgerichts hatte sich jetzt wesentlich vermehrt. Alle Delikte verfielen einer Geldstrafe von 32 Pfund Heller. Wohl aus den älteren, mehr allgemein beschriebenen Zentfällen hatten sich inzwischen weitere spezielle Tatbestände herausgeschält, hinzu kamen die Vergehen aus dem Bereich der früheren Zentautonomie (falsches Maß und Gewicht) sowie als Folge der Reformation die „Gotteslästerung“. Die Zentfälle umfassten außer dem bereits bekannten Delikt *binbare Wunden* nun *Mortgeschrei*, *Diepstal*, *Mordärey*, *Räuberei*, *Er [= Ehre]* und *Glimpff*, *unrecht Maß*, *Mess und Gewicht*, *Gotzslensterung*, *Notzigtigung*,

*Liegen, Triegen* [= Lügen und Betrügen] und dergleichen andere *Malefizhendl*. Ferner zählten zu ihnen *Steinwurff, Kanten- und Kraussenwurff[e]*, ja selbst lediglich angedrohte Steinwürfe. Als neues Hoheitsrecht war jetzt auch das aus anderer Wurzel gespeiste Geleit-, Schutz- und Schirmrecht des Pfalzgrafen im Zentrecht verankert. Die genannten Delikte wurden im späten 16. Jahrhundert nach 'hohen Zentfällen' und 'übrigen Fällen' präzisiert. Zu den hohen Zentfällen, die der Malefizstrafe verfielen, zählten bindbare Wunden, Mord, Diebstahl und Brand. Als 'übrige' Delikte galten Raub, 'Notzwang', Ehebruch, Hurerei, Scheltworte, Zauberei, Stich [-wunden], Steinwürfe, falsches Maß und Gewicht, ferner alle Injurien [Beleidigungen] und [sonstige] Mafefizsachen<sup>50</sup>. Die Einteilung erscheint nicht systematisch. Die Delikte 'Raub' und 'Stichwunden' lassen sich ebenso zu den hohen Zentfällen rechnen. Vielleicht lässt sich aus dieser sicher unvollkommen getroffenen Abstufung die Aufblähung der Zentfälle im Vergleich zum Weistum von 1430 erklären.

Der Rechtszug über das Zentgericht an das im 15. Jahrhundert eingerichtete kurpfälzische Hofgericht war nun im Weistum von 1538 zwingend vorgeschrieben. Dadurch wurde die Gerichtspflege der Zent in den Instanzenapparat des neuzeitlichen Staates eingebunden. Für die Anrufung des Hofgerichts galten Mindestsummen, um eine Ausweitung der Appellationen zu vermeiden. Die Bestrafung eines Übeltäters war nun nicht mehr ohne Zustimmung des Pfalzgrafen möglich.

Im Bereich der Landfolge oder Reispflicht blieb alles unverändert. Die einstige Zentaautonomie hingegen hatte ihre frühere Bedeutung fast vollständig verloren. Die Überwachung von Maß und Gewicht gehörte nun zu den Zentfällen. Über die Dorfherrn sind deutlich die Anfänge einer pfälzischen Oberhoheit in der Gerichtsbarkeit zu erkennen, denn deren Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Untertanen erfuhren jetzt erste Beschränkungen. So durfte kein Niederadliger einen Untertanen in das Gefängnis werfen, der sich dem Gericht stellte. Weigerte sich ein Untertan, vor Gericht zu erscheinen, so galt diese Übertretung ebenfalls als Zentfall. Die Kosten für die Bestrafung der Übeltäter hatte sich nicht geändert, sie trug der Pfalzgraf. Bei Begnadigungen erhielt die Zent einen Rückersatz ihrer Kosten. Zum ersten Mal enthielten das Weistum auch eine grobe Beschreibung der Zentgrenzen. Wieder stellten die Zentschöffen das Weistum unter den Vorbehalt von Änderungen und Ergänzungen.

Selbst die Nachstrafen der Dorfherrn für eine Zentstrafe waren jetzt untersagt. Das Verbot der Nachstrafen wurde 1540 in einer neuen „Weisung“ der beiden Zenten zu Meckesheim und Reichartshausen bekräftigt<sup>51</sup>. Die adligen Nachstrafen waren nicht durch das alte Herkommen gedeckt. Lediglich die Frevel unterhalb der Zentebene wurden den Dorfherrn weiter uneingeschränkt bestätigt.

Die aufgelisteten Gerichtsfälle der Zent hatten allerdings in den Weistümern der in adligem Besitz befindlichen Dörfer keinen Widerhall gefunden, wenn auch die Kompetenz der Zent wohl nicht in Frage stand. Das Weistum zu Zuzenhausen von 1551 nannte nur die Fälle *bindbare Wunden, Mordbrand, Diebstahl und unrechtes Maß und Gewicht*<sup>52</sup>. Ähnlich war es in Mückenloch, wo *Mordgeschrei, bindbare Wunden, Diebstal[vergehen]* und *unrecht[es] Maß* als Zentfälle galten<sup>53</sup>. Alle diese Beschränkungen dürften in der Praxis jedoch keine Rolle gespielt haben, sondern nur als Traditionsbestand mitgeschleppt worden sein. Die Eingrenzung der adligen Strafgewalt fand ihre konsequente Fortentwicklung in den Schlichtungen des Pfalzgrafen zwischen den Dorfherrn und ihren Untertanen, so zum Beispiel im Eschelbronner Urteil von 1549. Dieses verpflichtete den adligen Dorfherrn Joachim von Seckendorff, sich der Turmstrafe und der Zenthoheit zu enthalten und

fortan bei der erlaubten Strafhöhe bis zu drei Pfund fünf Schilling Heller zu verbleiben<sup>54</sup>.

### 3.2. Der staatliche Gestaltungseinfluss und das Ende der autonomen Bedeutung der Zent

Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufkommenden Streitigkeiten um das Besteuerungs- oder Schatzungsrecht des Pfalzgrafen und die Auseinandersetzungen mit dem Niederadel über dessen Befugnisse in seinen Dörfern sowohl in der Meckesheimer Zent wie auch in der benachbarten Reichartshausener Zent leiteten den Übergang des Zentrechts in den hoheitlich-staatlichen Bereich ein. Sie führten zu einem vertraglich anerkannten Status der Hoheitsrechte des Pfalzgrafen und des Niederadels und brachten zum letzten Mal eine Änderung des Zentweistums.

Die Besteuerungsansprüche des Pfalzgrafen hatten sich im 15. Jahrhundert noch auf seine eigentümlichen oder Lehendörfer beschränkt. Durch die Türkengefahr kam die Besteuerungshoheit in Bewegung. Die Meckesheimer Zent zahlte beispielsweise 1532 zusammen mit einigen benachbarten Dörfern 300 Gulden als sog. 'Reichshilfe'<sup>55</sup>. Der Einzug der vom Reich ausgeschriebenen Steuern fiel in die Zuständigkeit des Pfalzgrafen als Landesherrn. Die Kompetenz ließ sich mit der Kriegspflicht der Zentuntertanen begründen, wogegen der Niederadel opponierte. Doch gab der Pfalzgraf dessen Forderungen unter Hinweis auf seine Stellung als Zentherr nicht nach. Die Klage des Niederadels beim kaiserlichen Kammergericht 1551 brachte keine Entscheidung. Daher begannen seit 1554 die Anhörung und Verhandlung der Beschwerden, die schließlich im sogenannten Zentvertrag von 1560 ihren formalen Abschluss fanden<sup>56</sup>. Der Vertrag galt für die niederadligen Dorfherren in der Meckesheimer und in der Reichartshausener Zent. Für die anderen pfälzischen Zenten galt der Zentvertrag nicht, diese kannten nicht diesen massierten adligen Besitz. In der Meckesheimer Zent waren die Dörfer Baiertal, Daisbach, Eschelbronn, Gauangelloch, Mauer, Mönchzell, Mückenloch, Schatthausen, Spechbach und Zuzenhausen sowie die Höfe Maisbach und Ochsenbach in adliger Hand<sup>57</sup>.

Die Klagpunkte des Adels enthielten nicht nur den Streit über den Einzug der Schatzung, sondern rollten die Frage der Abgrenzung zwischen Zent- und Ortsherrschaft erneut auf. Die adligen Dorfherren versuchten eine Begrenzung der Zentfrevel auf bestimmte Delikte und beanspruchten alle sonstigen Hoheitsrechte in ihren Dörfern, einschließlich des Schatzungsrechts. Weiter beanstandeten sie die Normierung ihrer örtlichen Rechtspflege und die sich spürbar vermehrenden polizeylichen Eingriffe des Pfalzgrafen in ihre Dörfer. Dazu lehnten sie die Beanspruchung ihrer Untertanen zu ausufernden Kriegszügen ab und beklagten die Verletzung ihrer hergebrachten Jagdrechte<sup>58</sup>. Von pfälzischer Seite wurden auch jene Ortsherren in die Verhandlungen einbezogen, die Dörfer zu Lehen trugen, wie die Herren von Bettendorff (Gauangelloch). Doch brachte der Zentvertrag keine gleichberechtigte Teilung der Hoheitsrechte; im Gegenteil, die landesherrlichen Rechte des Pfalzgrafen wurden bestätigt. Dessen Blutgerichtsbarkeit und die sonstigen Zentfälle wurden nun vorbehaltlos anerkannt. Nur in der Appellationsfrage hatte der Pfalzgraf Zugeständnisse gemacht, und nach seiner bisherigen Praxis den Dorfherren in Zivilsachen das Recht eingeräumt, bei Einsprüchen gegen Urteile des Dorfgerichts die Parteien in Güte zu vertragen. Danach durfte jedoch sofort das



kurfürstliche Hofgericht angerufen werden, in bestimmten Fällen sogar das kaiserliche Kammergericht.

Das Gewaltmonopol des Pfalzgrafen galt jetzt uneingeschränkt, und die niederadlige Gerichtsbarkeit unterlag einer gewissen Kontrolle durch die kurpfälzischen Beamten. Die amtlichen Eingriffe in ihre örtliche Rechtspflege, begründet mit den neuen Überwachungs- und Fürsorgerechten, hatte der Adel sowohl gegen sich selbst als auch gegen seine Untertanen anerkennen müssen. Die Zentangehörigen schützte nun das Verbot, zur Verbüßung einer Strafe aus der Zent geführt zu werden. Die Dorfherren mussten sogar zur Durchführung einer ordentlichen und ständigen örtlichen Rechtspflege Schultheiß und Gericht ununterbrochen bestellen sowie mindestens drei bis vier Gerichtstage jährlich abhalten. Diese Einrichtung gab es noch nicht überall. Für Daisbach, das die Göler von Ravensburg besaßen, bewilligte der Pfalzgraf sogar entgegen einem 1525 getroffenen Vergleich die Einrichtung eines Dorfgerichts. Den Untertanen zu Eschelbronn und ihrem Dorfherren Joachim von Seckendorff wurden die Gültigkeit der für sie ergangenen früheren Urteile bestätigt. Die Diener des Niederadels blieben von der Kriegspflicht befreit. Die Kompetenz des Pfalzgrafen, u.a. die Reichssteuern einzuziehen, erkannten die Dorfherren zum Teil vertraglich an. Sie wurde dadurch im Zentrecht verankert. Die Schatzungsfrage blieb jedoch weiterhin ein Streitpunkt.

Mit dem Abschluss des Zentvertrags endete gewissermaßen auch jegliche Weiterentwicklung des Zentrechts außerhalb des hoheitlich-staatlichen Bereichs, in dessen Sog es sich schon lange befand. Zwar sind noch zwei Weistümer der beiden Zenten zu Meckesheim und Reichartshausen aus dem Jahr 1561 vorhanden<sup>59</sup>, diese enthielten aber nur noch eine Abänderung der alten Weistümer durch die Zentorgane nach den Vereinbarungen des Zentvertrages aufgrund staatlicher Weisung. Die widerspruchslose Durchführung dieser Anordnung durch die Vertreter der Zenten beweist ausdrücklich die Schwäche und den Schwund des Zentrechts und Zentbewusstseins im Sinne autonom-genossenschaftlicher Verwaltung gegenüber dem frühneuzeitlichen Staatswesen. Die Selbstverpflichtung der Zentorgane, in den abgeänderten Weistümern die Bestimmungen des Zentvertrags nicht durch autonome „Weisung“ zu verletzen, unterstreicht nur noch diese Einschätzung vom Ende der Zenten als eigenständige verfassungsrechtliche Faktoren.

Als parallele Entwicklung förderte die im späten 16. Jahrhundert eingeführte pfälzische Landesordnung die Normierung der Rechtsprechung und schrieb ein einheitliches Strafmaß für die gesamte Pfalz sowohl in der niederen wie in der hohen Gerichtsbarkeit vor, sie beengte und unterband schließlich die ursprünglich „autonome“ Rechtsfindung der Zentschöffen<sup>60</sup>. Die zunehmenden Eingriffe oder Anordnungen der staatlichen Beamten zu Dilsberg bzw. zu Heidelberg höhlichten die Zentautonomie und die Befugnisse der Zentschöffen gleichfalls aus, durch das Oberamt Heidelberg wurde dem Zentgericht im 18. Jahrhundert schließlich die Malefizgerichtsbarkeit völlig entzogen. Diese Entwicklung betraf aber nicht nur die Meckesheimer Zent, sondern alle pfälzischen Zenten in ihrem jeweiligen administrativen Zusammenhang<sup>61</sup>. Nach der „Verstaatlichung“ des Zentgrafenamts und dessen Verknüpfung mit herrschaftlichen Ämtern sank die Meckesheimer Zent völlig zu einer territorialen Gliederungseinheit der Kurpfalz herab, auch wenn sie bis zum Ende der Kurpfalz (1802/03) weiter bestand. Sie wurde immer mehr von den Vorgaben der Amtleute abhängig. Die Neuorganisation der Gerichtsverfassung im frühen 19. Jahrhundert fetzte sie widerspruchslos hinweg<sup>62</sup>.

### 3.3. Verstaatlichung des Meckesheimer Zentgrafenamts

Ursprünglich wurde der Zentgraf, eines der wichtigsten Organe der Meckesheimer Zent, von den Zentschöffen aus dem Kreis der bäuerlichen Zentuntertanen 'ausgewählt' und [zumindest seit dem 16. Jahrhundert] herrschaftlich bestätigt<sup>63</sup>. Im Jahr 1337 ist erstmals der *zentgrav[e]* bezeugt<sup>64</sup>. Zeitlich früher, aber nicht exakt auf ein bestimmtes Jahr, ist allerdings der bereits erwähnte *Geroldus centgreve de Meckensheim* einzuordnen<sup>65</sup>. Um 1345 kam der Zentgraf aus Spechbach<sup>66</sup>. Im Dorf Meckesheim, wo der Pfalzgraf um 1370 als Grundherr mehrere Höfe besaß, befand sich einer dieser Höfe im Besitz des *centgreven*, vermutlich in Form einer Pacht<sup>67</sup>.

Abb. 6: (3. Zeile:) *Geroldus centgreve de Meckensheim, Stiftung im Wimpfener Seelbuch. Vorlage: Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt Hss. 2297.*

*Cum · H · Hoffman · in · Arch · s · q · iii · n · ga · in · kirch · n · d · f · C · r · s · t · o · s · q · d · e · p · d · i · u · in · t · r · e · f · e · n · b · a · c · h · v · n · d · 12 · h · a · l · t · s · G · i · s · i · l · a · m · o · n · a · l · s · q · o · n · i · l · i · a · r · i · e · p · f · a · l · z · a · t · i ·*  
*A · t · o · m · e · t · r · a · t · i · o · n · a · d · G · e · r · o · l · d · u · s · c · e · n · t · g · r · a · v · e · d · e · M · e · c · k · e · n · s · h · e · i · m ·*

Hauptorgan der Zent war jedoch nicht der Zentgraf, sondern das Zentgericht, dessen Mitglieder seit 1430 belegt sind und zu diesem Zeitpunkt fast zur Hälfte das Schultheißenamt ihrer jeweiligen zentangehörigen Dörfer bekleideten. Die Zahl der Zahl der Zentschöffen schwankte zwischen 12 bis 13 Personen<sup>68</sup>. Als Hilfsorgane standen noch der Zentschreiber, ein Zentknecht und ein Zentbote zur Verfügung<sup>69</sup>.

Das Amt des Zentgrafenamts war nicht an den Hauptort Meckesheim gebunden. Noch 1590 wählten die Zentschöffen den Bauern Hans Hoffman, der in Meckesheim wohnte, zum neuen Zentgrafen. Dieser scheint der letzte Zentgraf gewesen zu sein, der durch eine Wahl der Zentschöffen zu seinem „Amt“ kam. Die Wahl wurde aber erst gültig, nachdem sie durch das Amt Heidelberg bestätigt worden war. Hoffman löste den bisherigen Zentgrafen Peter Welcker ab, der in Waldwimmersbach wohnte. Dessen Vorgänger scheint Wendel Daniel aus Lobenfeld gewesen zu sein. Hoffman war gleichzeitig kurpfälzischer Schultheiß im Dorf Meckesheim.

Ihm folgte offenbar Johann Erhard Müller, der erstmals 1608 als Schultheiß, seit Januar 1612 auch als Zentgraf zu Meckesheim bezeugt ist. Müller zählte als Schultheiß zu den sog. „reisigen Dienern“ des Amtes Heidelberg. Im Dorf Meckesheim sind seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts „reisige –“ (= berittene) oder Amtsknechte bezeugt, die dem Amt Heidelberg unterstanden. Mit der Übertragung der Zentgrafenstelle auf den Amtsknecht Müller übernahm nun ein „staatlicher“ Bediensteter den bisher autonomen Zentgrafendienst. Die Kombination der Schultheißen- mit der Amtsknechtstelle, die „reisiger“ Schultheiß genannt wurde, war im Bereich des Amtes Heidelberg schon im 16. Jahrhundert üblich, wie beispielsweise 1576 in Nußloch. Der eigentliche Übertragungsakt des Zentgrafendienstes zu Meckesheim ist allerdings nicht überliefert. Der gleiche „Verstaatlichungsprozess“ lässt sich auch für den Zentgrafen der Reichartshausener Zent beobachten, dessen Funktionen der pfälzische Keller auf der Minneburg bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts übernommen hatte<sup>70</sup>. Ähnliche Vorgänge sind in anderen Zenten zu beobachten<sup>71</sup>.

Schon im frühen 17. Jahrhundert führte der nun „staatliche“ Zentgraf dem Dilsberger Amtmann die Amtsrechnung. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde diese „Übung“ wieder aufgenommen, bis schließlich der Meckesheimer Zentgraf Johann Georg Kaufmann nach 1695 die Stelle des Dilsberger Rechnungsführers übernahm, der nun „Gefällverweser“ genannt wurde. Seit diesem Zeitpunkt blieben die Stellen des Zentgrafen und „reisigen“ Schultheißen zu Meckesheim mit dem Dienst des Gefällverwesers in Personalunion verknüpft. Das Amt des Zentgrafen hatte damit jegliche „autonomen“ Freiräume verloren, es lag nun unwiderruflich in der Hand eines staatlichen Beamten<sup>72</sup>.

#### 4. Verlauf der Meckesheimer Zentgrenzen

Der Verlauf der Zentgrenzen ist erstmals aus dem Zentweistum von 1538 erkennbar. Die Zentorgane beschrieben die Zentgrenzen allerdings so allgemein und vage, daß der genaue Grenzverlauf nicht immer eindeutig feststellbar ist. Die Zentgrenzen folgten meist den Gemarkungsgrenzen einzelner Zentdörfer, streckenweise auch verschiedenen Bächen und dem Lauf des Neckars. Die natürlichen Grenzlinien bereiteten die größten Probleme, da sie Gemarkungen von Gemeinden durchschnitten, die nicht der Zent angehörten. Diese Stellen waren mit den Nachbarn besonders umstritten, die eine solche Grenzlinie natürlich nicht anerkannten.

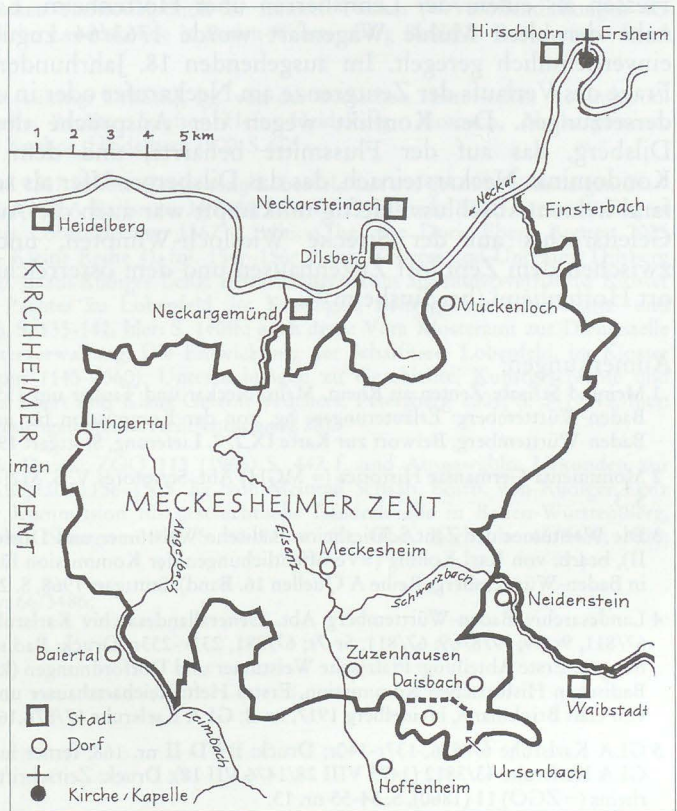


Abb. 7:  
Zent Meckesheim.  
Vorlage: Lenz,  
Kellerei und Unter-  
amt Dilsberg  
(wie Anm. 13), S. 65.

Die Grenzbeschreibung der Meckesheimer Zent begann mitten im Neckar bei der Mückenlocher Gemarkung. Bis nach Epfenbach war sie identisch mit der Grenze der Reichartshausener Zent. Von hier aus bildeten dann die Gemarkungen von Spechbach, Eschelbronn, Waibstadt, Sinsheim, Hoffenheim, Balzfeld, Horrenberg, Unter- und Oberhof die Grenzscheiden. Im Anschluß daran folgte die Zentgrenze dem Angelbach mitten durch das Dorf Baiertal bis nach Maisbach. Hier ging es anschließend entlang den Gemarkungsgrenzen von Nußloch, Leimen, Rohrbach, Heidelberg, Neckargemünd und Dilsberg weiter bis nach Mückenloch. Der Lingentalerhof, der zur (Zent-) Gemeinde Gaiberg gehörte, lag anscheinend nur zum Teil auf Zentgebiet.

Die Landgrenzen der Meckesheimer Zent galten größtenteils als unstrittig, da sie abgesteint waren und den gewöhnlichen Gemarkungsgrenzen folgten. Nur für kleinere Grenzdistrikte war die Zugehörigkeit ungeklärt. An der Westgrenze der Zent wurde ein Waldstück, das zwischen dem Hof Ochsenbach und Leimen, einem Dorf der Kirchheimer Zent, umstritten war, während der Grenzbegehung von 1747 (sog. Zentumgang) dem Zentgebiet zugewiesen. Überhaupt bildeten umstrittene Waldstücke die Hauptstreitpunkte, so etwa zwischen Baiertal bzw. Zuzenhausen und dem speyrischen Nachbarort Horrenberg. Ein bedeutender Grenzstreit herrschte zwischen Daisbach und dem Lehendorf Hoffenheim. Dabei ging es um einen Distrikt beim sog. Eckzehnten. Die Ursprünge des Streits lassen sich bis in das 15. Jahrhundert verfolgen. Eine endgültige Lösung, die zur Wende zum 19. Jahrhundert zwischen Kurpfalz und der Ortsherrschaft zu Hoffenheim zugunsten der Meckesheimer Zent angebahnt wurde, scheiterte jedoch am Landgrafen zu Hessen als einem der Lehnsherren über Hoffenheim. Ein kleinerer Grenzstreit nahe der alten Mühle Wagenfart wurde 1763/64 zugunsten von Neidenstein einvernehmlich geregelt. Im ausgehenden 18. Jahrhundert gab es selbst um die Frage des Verlaufs der Zentgrenze am Neckarufer oder in der Flussmitte Auseinandersetzungen. Der Konflikt wegen der Ansprüche des kurpfälzischen Amts Dilsberg, das auf der Flussmitte beharrte, und dem wormsisch-speyrischen Kondominat Neckarsteinach, das das Dilsberger Ufer als seine Grenze betrachtete, fand keinen Abschluss. Heftig umkämpft war auch die Ausübung des pfälzischen Geleitsrechts auf der Strecke Wiesloch-Wimpfen, und zwar der Abschnitt zwischen dem Zentdorf Zuzenhausen und dem österreichisch-hessischen Lehensort Hoffenheim (bei Sinsheim)<sup>73</sup>.

#### Anmerkungen:

- 1 Meinrad Schaab: Zenten an Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1550, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg: Erläuterungen, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Beiwort zur Karte IX,2. 7. Lieferung, Stuttgart 1979, S. 1-6, bes. S. 1, 3 und 6-7.
- 2 Monumenta Germaniae Historica (= MGH) Abt. Scriptores V, S. 312; Schaab, Zenten (wie Anm. 1), S. 3.
- 3 Die Weistümer der Zent Schriesheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 2. Band (= BWD II), bearb. von Karl Kollnig (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen 16. Band), Stuttgart 1968, S. 2.
- 4 Landesarchiv Baden-Württemberg Abt. Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLA Karlsruhe) 67/811, 9r-9v; 77/8769; 67/811, 5r-7r; 67/881, 231v-233r; Druck: Badische Weistümer und Dorfordnungen. Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen (künftig: BWD I,1), hg. von der Badischen Historischen Kommission, Erstes Heft: Reichartshausener und Meckesheimer Zent, bearb. von Carl Brinkmann, Heidelberg 1917, nr. 2; GLA Karlsruhe 67/876,160; 67/811, 7-8.
- 5 GLA Karlsruhe 67/876, 137r-140r; Druck: BWD II nr. 168; ferner in einer Urkunde 1475 VIII 28 GLA Karlsruhe 43/3812 (1475 VIII 28/1476 VII 18); Druck: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (= ZGO) 11 (1860), S. 54-55 nr. 13.

- 6 für die Schriesheimer Zent: BWD II nr. 1 (1430); für die Eberbacher Zent: Stadtarchiv Eberbach VI-1; Druck: Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach. Badische Weistümer und Dorfordnungen IV. Band, bearb. von Karl Kollnig (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen 38. Band), Stuttgart 1985, nr. 1 [um 1430].
- 7 so in: Der Neckar-Odenwald-Kreis Band I: A. Allgemeiner Teil. B. Gemeindebeschreibungen Adelsheim bis Höpfingen, bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Neckar-Odenwald-Kreis (= Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1992, S. 114.
- 8 BWD II S. 6; Karl Kollnig: Die Zenten in der Kurpfalz, in: ZGO 88 (1936), S. 17-71, S. 25, 47; Meinrad Schaab: Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, in: ZGO 106 (1958), S. 233-276, hier: S. 251-252.
- 9 Mosbacher Urkundenbuch. Stadt und Stift im Mittelalter, bearb. von Konrad Krimm und Hans Schadek (= Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg), Elztal-Dallau 1986, nr. 42 S. 30.
- 10 Als Ausnahme kann allenfalls der Beitrag von Meinrad Schaab über die *Geschichte von Meckesheim* gelten, in: Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschreibung (künftig: KB): Band II: Die Stadt Heidelberg und die Gemeinden des Landkreises Heidelberg, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Städten und den Landkreisen Heidelberg und Mannheim Karlsruhe 1968 (= Die Stadt und Landkreise in Baden-Württemberg), S. 676.
- 11 Kollnig, Zenten (wie Anm. 8).
- 12 Kollnig, Zenten (wie Anm. 8). S. 19-22; BWD II S. 1.
- 13 Rüdiger Lenz: Kellerei und Unteramt Dilsberg. Entwicklung einer regionalen Verwaltungsinstanz im Rahmen der kurpfälzischen Territorialpolitik am unteren Neckar (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B: Forschungen Band 115), Stuttgart 1989, S. 69 ff.
- 14 Oberrheinische Stadtrechte (künftig: OrhStR), hg. von der Badischen Historischen Kommission. Erste Abteilung: Fränkische Rechte. Fünftes Heft: Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd, Adelsheim, bearb. von Carl Koehne, Heidelberg 1900, S. 605.
- 15 Das Kloster Lobenfeld besaß 1337 auf der Gemarkung Lobenfeld fast das gesamte Grundeigentum – mit Ausnahme eines Höfleins (GLA Karlsruhe 34/3808 1337 IX 29); Druck: BWD I,1 nr. 79; Regest in: Lager-Buch des Klosters Lobenfeld von 1567 – Edition, hg. von Doris Ebert, Bretten 2005 (Heimatverein Kraichgau – Kleine Reihe 4), fol. 154r–156r; Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 44 ff.; vgl. dazu: Rüdiger Lenz: Betrachtungen zum Spannungsverhältnis Kloster und Dorf, Schaffner und Pächter zu Lobenfeld, in: Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung 17 (2002), S. 135-142, hier: S. 140ff.; auch ders.: Vom Klosteramt zur Dienststelle der Pfälzischen Kirchengüterverwaltung: Die Entwicklung der Schaffnerei Lobenfeld, in: Kloster St. Maria zu Lobenfeld (um 1145–1560). Untersuchungen zu Geschichte, Kunstgeschichte und Archäologie, hg. von Doris Ebert und Klaus Gereon Beuckers, Petersberg 2001, S. 341-348, hier: S. 346ff. (= Heimatverein Kraichgau Sonderveröffentlichung 28).
- 16 GLA Karlsruhe 229/19156, Druck: ZGO 113 (1965) S. 447 f. und Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156–1505, hg. von Meinrad Schaab, bearb. von Rüdiger Lenz (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen 41. Band), Stuttgart 1998, S. 83–84 nr. 57; GLA Karlsruhe 66/3480; 1823; 229/19162.
- 17 GLA Karlsruhe 67/907, 42v; 66/3486.
- 18 GLA Karlsruhe 77/4087.
- 19 OrhStR I,5, S. 605.
- 20 ORStR I,5 S. 606–609.
- 21 ORStR I,5 S. 611–617.
- 22 BWD II nr. 168.

- 23 zur Definition vgl. Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschreibung (= KB), Band I: Allgemeiner Teil, hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Städten und den Landkreisen Heidelberg und Mannheim (= Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg), [Karlsruhe] 1966, hier: S. 216-218; mit anderer geographischer Zuordnung: Franz Gehrig: Der Kraichgau. Landschafts- und Grafschaftsbezeichnung im Mittelalter, in: Kraichgau. Heimatforschung im Landkreis Sinsheim unter Berücksichtigung seiner unmittelbaren Nachbargebiete 1 (1968), S. 67-83, hier: S. 70, 76, 83.
- 24 KB I (wie Anm. 23), S. 218; zusammengefasst bei Rüdiger Lenz: 850 Jahre Schwarzach. 1143-1993, Schwarzach/Aglasterhausen 1993, S. 30-32 (dort mit Quellenbelegen); Gehrig, Der Kraichgau (wie Anm. 23), S. 80-83; vgl. dazu Rüdiger Lenz: Spuren der Salier in Odenwald und Kraichgau, in: Neckargemünder Jahrbuch 5. Jahrgang (1993), S. 65-75, S. 71.
- 25 Karl E. Demandt: Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung (63) 1952, Wiesbaden 1952, S. 17-71, hier: S. 18, 24, 26-27; Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Zweiter Band, Stuttgart 1858 (Neudruck Aalen 1972), nr. 359 S. 110 (Urkunde 1157 VI 4).
- 26 Im Jahr 1299 beurkundete der königliche Vizejustitiar Berthold, genannt von Gundelfingen, das königliche Vogtrecht über Güter in Meckesheim unter Mitzeugnis des ehemaligen Vogtes, des Grafen von Katzenelnbogen (GLA Karlsruhe 43/3986 (1299 IV 14); s. Abb. 2.
- 27 Abdruck der Urkunde 1297 XII 24 in: Rüdiger Lenz: Geschichte der Burg Reichenstein bei Neckargemünd. Ein Beitrag über die Entwicklung des Reichsbesitzes und des Territoriums der Kurpfalz am unteren Neckar, hg. von Stefan Wiltshko, Heidelberg 1997, nr. 2 S. 66-67.
- 28 zur Legitimation vgl. Fritz Trautz: Das untere Neckarland im früheren Mittelalter (= Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, hg. von Fritz Ernst und Karl Kollnig 1), Heidelberg 1953, S. 64-65; Lenz, Schwarzach (wie Anm. 24), S. 22-23.
- 29 vgl. dazu Kollnig, Zenten (wie Anm. 8), S. 24-25; KB I (wie Anm. 23), S. 216.
- 30 KB II, S. 676.
- 31 Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt Hss. 2297 (St. Florian) (s. Abb. 6); Druck: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, hg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Albert Krieger, 2 Bände, 2. Auflage Heidelberg 1904-1905 (Neudruck 1972), Band II Sp. 162; zur zeitlichen Einordnung des Seelbuches vgl. F. W. E. Roth: Beiträge zur Geschichte des St. Peterstiftes in Wimpfen, in: Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen, Jg. 1886, S.139-147, 213-221, Jg. 1887, S. 26-48, hier: S. 140.
- 32 GLA Karlsruhe 42/3185 (1325 XI 9); Druck: ZGO 125 (1977), S. 70.
- 33 KB II, S. 674f.
- 34 MGH Constitutiones IV S. 750 nr. 759; Abdruck auch in: Lenz, Geschichte der Burg Reichenstein (wie Anm. 27), nr. 3, S. 68.
- 35 MGH Constitutiones VI p.539-540 nr. 640-641; GLA Karlsruhe 77/3006 (1329 VIII 26).
- 36 Schaab/Lenz, Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte (wie Anm. 16), S. 73-74 nr. 49.
- 37 OrhStR I,5, S. 605.
- 38 ZGO 28 (1876), S. 467-483.
- 39 GLA Karlsruhe 67/799, 13r-14r; Druck: Acta Imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, hg. von Eduard Winkelmann, Band II: In den Jahren 1200 bis 1400, Innsbruck 1885 (Neudruck Aalen 1964), S. 488-491, nr. 784.
- 40 Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 70 ff.
- 41 GLA Karlsruhe 66/1823.
- 42 zur pfälzischen Vorgehensweise und Absichten vgl. Fritz Zimmermann: Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, Berlin 1937 (Historische Studien Ebering, Heft 311), S. 23-25, 38-41 und Karl Kollnig: Die Bedeutung der bäuerlichen Weistümer für die Heimatforschung, in: Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung 6 (1979), S. 9-19, hier: S. 11, 13-14.
- 43 GLA Karlsruhe 67/876, 137v-140r (Meckesheimer Zent 1430 XII 7; begl. Abschrift von 1461 V 6, in: GLA Karlsruhe 67/880, 11r); GLA Karlsruhe 67/876, 135v-137v (Reichartshausener Zent 1430 XII 5), Druck: BWD II nr. 168 und BWD I, 1 nr. 3.

- 44 BWD II nr.168; GLA Karlsruhe 67/880, 13v, 10r; zum Bayrischen Erbfolgekrieg vgl. Friedrich Otto Aristides von Weech: Das Reißbuch anno 1504. Die Vorbereitungen der Kurpfalz zum bairischen Erbfolgekriege, in: ZGO 26 (1874), S. 137–264, hier: S. 148, 161.
- 45 Streit zwischen Kloster Lobenfeld und dem Dorf Lobenfeld über den Klosterschützen (GLA Karlsruhe 43/3812 (wie Anm. 5); vgl. Lenz, Betrachtungen zum Spannungsfeld Kloster und Dorf (wie Anm. 15), S. 137ff.; ders., Vom Klosteramt zur Dienststelle (wie Anm. 15), S. 342ff.
- 46 GLA Karlsruhe 77/3006 (1469).
- 47 GLA Karlsruhe 67/876, 137v–140r (Meckesheimer Zent 1430 XII 7); Druck: BWD II nr.168.
- 48 GLA Karlsruhe 67/880,10.
- 49 GLA Karlsruhe 77/4147 Fasz. 4 (Weistum 1538 IX 2); Zimmermann, Ausbau der Landeshoheit (wie Anm. 42), S. 48–50 kannte das Weistum der Meckesheimer Zent von 1538 nicht.
- 50 GLA Karlsruhe 67/992, 51r (1591).
- 51 GLA Karlsruhe 77/4147 Fasz. 4 (Weisung 1540 VIII 4).
- 52 BWD I,1 nr. 101.
- 53 BWD I,1 nr. 89.
- 54 GLA Karlsruhe 229/26909; vgl. BWD I,1 nr. 72.
- 55 GLA Karlsruhe 77/4147 (1532).
- 56 GLA Karlsruhe 43/3988 (1560 V 15); Abdruck des Zentvertrags in: BWD I,1 nr. 5.
- 57 zusammengestellt nach BWD I,1 S. XXXIV–XXXIX und Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 32, 36–39.
- 58 Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 22–26 (dort mit Quellenbelegen).
- 59 GLA Karlsruhe 43/3984 (Meckesheimer Zent 1561 VIII 25); Abdruck Weistum Reichartshausener Zent 1561 VIII 21, in: BWD I,1 nr. 6; vgl. Zimmermann, Ausbau der Landeshoheit (wie Anm. 42), S. 50–54.
- 60 Ein Exemplar der ältesten Landesordnung von 1582 findet sich in der Archivbibliothek GLA Karlsruhe.
- 61 vgl. Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 87–94, 135–139.
- 62 GLA Karlsruhe 161/9; 161/17; Kollnig, Zenten (wie Anm. 8), S. 66–71; über die Auflösung der benachbarten Reichartshausener Zent vgl. Alfred Caroli: Auflösung der Stübercentkase [sic!], in: Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung 4 (1974/75), S. 140–149; dazu allgemein: Günter Wittmann: Die Reichartshausener oder Stüber Zent, in: Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung 9 (1985), S. 34–48.
- 63 GLA Karlsruhe 77/4147 (herrschaftlich erteilte Erlaubnis für den altersbedingten Rücktritt des Zentschöffen Martin Gerlen aus Meckesheim (1548).
- 64 GLA Karlsruhe 43/3808 (1337 IX 29); Druck: BWD I,1 nr. 79; GLA Karlsruhe 67/285, 14v; ZGO 28 (1876), S. 470.
- 65 wie Anm. 31).
- 66 GLA Karlsruhe 67/285, 149r; Druck: Kurt Andermann: Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 beziehungsweise 1394/96, in: ZGO 130 (1982), S.1–70, hier: S. 27 nr. 22.
- 67 GLA Karlsruhe 66/3480; Druck: BWD I,1 nr. 66 S. 213.
- 68 BWD II nr. 168 (Zentweistum 1430 XII 7); GLA Karlsruhe 77/4147 Fasz. 4 (Zentweistum 1538 IX 2); 161/12 (1760).
- 69 GLA Karlsruhe 135/64 (1538); 43/3984 (Meckesheimer Zent 1561 VIII 25); 161/3; 161/5; 161/13; 183/24 (Zentschreiber Marx Besserer (1620); Kollnig, Zenten (wie Anm. 8), S. 57f.
- 70 GLA Karlsruhe 77/4147 Fasz. 4 (Zentweistum 1538 IX 2: Zentgraf Wendel Daniel aus Lobenfeld; Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 214–222 (dort mit Quellenbelegen).
- 71 Rüdiger Lenz: Kellerei und Unteramt Eberbach – eine regionale Verwaltungsinanz der Kurpfalz am unteren Neckar, in: Eberbacher Geschichtsblatt 105 (2006), Seite 61–88, hier: S. 78–79.
- 72 Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 107–110 (dort mit Quellenbelegen).
- 73 Lenz, Kellerei und Unteramt Dilsberg (wie Anm. 13), S. 56–58 (dort mit Quellenbelegen); vgl. dazu auch: Alfred Caroli: Der Meckesheimer Centumgang [sic !] vom Jahre 1747, in: Kraichgau. Heimatforschung im Landkreis Sinsheim 3 (1972), S. 174–178.